

Veränderungen im europäischen Zahlungsverkehr vor dem Hintergrund der “SEPA”

Status, Ausblick, Chancen und Empfehlungen

**ENDE DES NATIONALEN
ZAHLUNGSVERKEHRS
(DTA) BESCHLOSSEN ZUM
01.FEB.2014**

Markus Heise, Spezialist Cash Management

Rendsburg, 26. April 2012

SEPA Chaos oder Ordnung? Sie haben eine Wahl!



EU-Kommissare streiten über einheitlichen Zahlungsverkehr

Michel Barnier will nationale Systeme länger als bisher geplant zulassen. Kollege Joaquin Almunia plant die Interbanken-Entgelte abzuschaffen.

Ruth Berschens
Brüssel

Der einheitliche europäische Zahlungsverkehr lässt auf sich warten. Grund dafür sind interne Querelen in der EU-Kommission. Der federführend zuständige EU-Kommissar für den Binnenmarkt, Michel Barnier, wollte eigentlich noch in diesem Monat seinen Verordnungsentwurf zur sogenannten Single Euro Payments Area (Sepa) vorlegen. Doch daraus wird nichts. Die Wettbewerbsbehörde von EU-Kommissar Joaquin Almunia habe Einwände gegen den Entwurf erhoben, hieß es in Kommissionskreisen.

Sepa soll dazu dienen, grenzüberschreitende Überweisungen und Lastschriften genauso schnell abzuwickeln wie im Inland. Dafür wird der gesamte Zahlungsverkehr im In- und Ausland auf die EU-weit gültigen Kontonummern (IBAN) und Bankleitzahlen (BIC) umgestellt. Die nationalen Kontonummern und Bankleitzahlen will Barnier nach einer Übergangszeit abschaffen.

Die EU-Wettbewerbsbehörde habe prinzipiell zwar nichts dagegen, hieß es in Brüssel. Allerdings

wolle sie im europäischen Zahlungsverkehr keine Interbanken-Entgelte mehr zulassen.

In Deutschland sind solche Entgelte im Lastschriftverfahren üblich. Die Banken teilen so die Kosten von Einzugsermächtigungen untereinander auf. Die EU-Wettbewerbsbehörde wolle die ihrer Meinung nach intransparenten Interbanken-Entgelte schon lange ab-

„Wir würden uns von der politischen Idee eines einheitlichen Binnenmarktes im Finanzbereich verabschieden.“

Bundesverband deutscher Banken

schaffen und nutze die Sepa-Verordnung nun als Hebel, hieß es in Brüssel. Die Sparkassen in Deutschland sind davon nicht begeistert - sie profitieren derzeit vom Interbanken-Entgelt mehr als die Privatbanken.

Diskussionen gibt es in der EU-Kommission auch darüber, zu welchem Zeitpunkt der Sepa-Zahlungsverkehr verbindlich eingeführt wird. Ursprünglich war das Datum 2013 angedacht. Doch jetzt erwägt EU-

Riskantes Investment
Die Nachfrage nach Getreide steigt. Aber wer schnelles Geld machen will, könnte sich verrechnet haben. **Seite 36**



Angela Wernicke/epa



Statt der Konton...
statt der Bankleitz...
Daueraufträge muss...
Banken die Verbrauch...

AGENDA

- SEPA – SINGLE EURO PAYMENTS AREA
- SEPA – ERFAHRUNGEN, STATUS, AUSBLICK
- SEPA – INSTRUMENTE
- VORBEREITUNG IN IHREM UNTERNEHMEN
- CHANCEN
- POTENZIALE FÜR VERÄNDERUNGEN
- FAZIT

SEPA – SINGLE EURO PAYMENTS AREA

- Kulturwandel im europäischen Zahlungsverkehr
- Ziele und Nutzen
- SEPA Geltungsbereich

Kulturwandel im europäischen Zahlungsverkehr... ... Einigungsprozess der Staaten

SEPA-Single Euro Payments Area

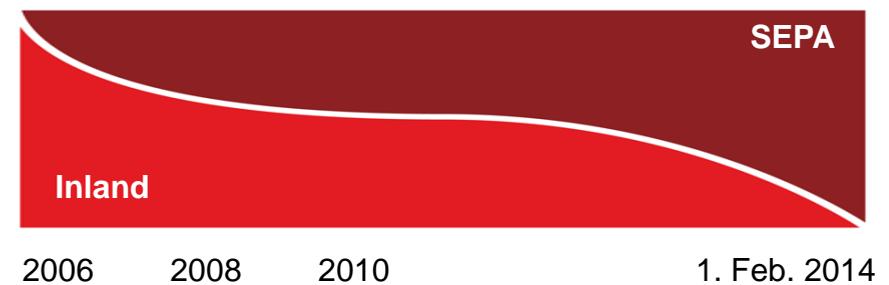


Ziele und Nutzen

SEPA-Single Euro Payments Area

- Stärkung der EU-Wirtschaft und der Wettbewerbsfähigkeit
- Entscheidende Neuerung: Produkt „Europäische Lastschrift“
- Inlandszahlungsverkehr wird zu SEPA-Zahlungsverkehr
- Neue Standards und Datenformate
- Einheitlicher Rechtsrahmen („Payment Services Directive“)
 - in Deutschland: „Zahlungsdiensterichtlinie“
 - 27 Länder haben umgesetzt
- Übersichtlichkeit des europäischen Produktangebots für ZV
- Verkürzung der Ausführungszeiten auf einheitlich einen Tag
- Ablösung der nationalen Zahlungsverkehrssysteme

Die SEPA Migration bis zum 1. Februar 2014



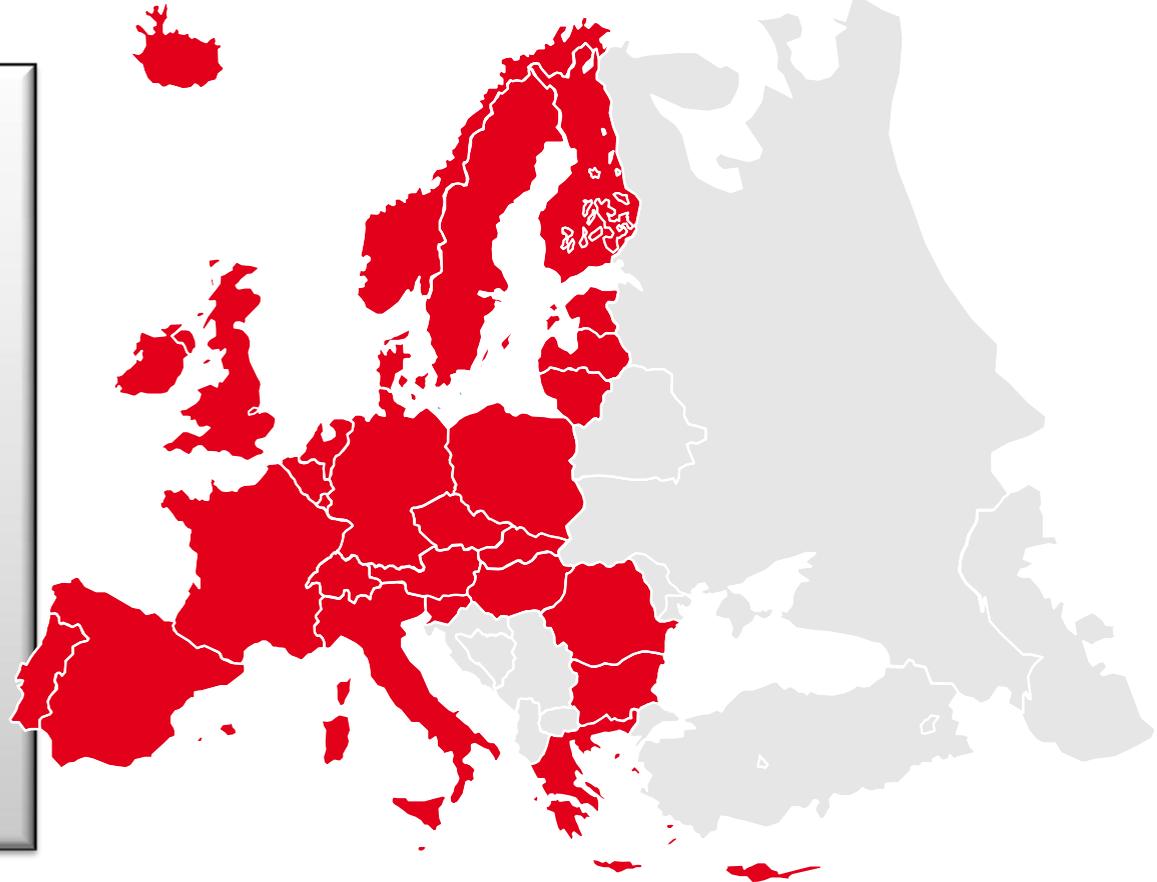
Quelle: SEPA 2008: „Einheitliche Zahlungsinstrumente für Europa“, Bankenverband

SEPA Geltungsbereich

SEPA-Single Euro Payments Area

- Ziel der Entwicklungen zu einem einheitlichen Europa ist das Zusammenwachsen Europas mit gemeinsamen Märkten, einheitlichen Rechtsrahmen und einer Währung.

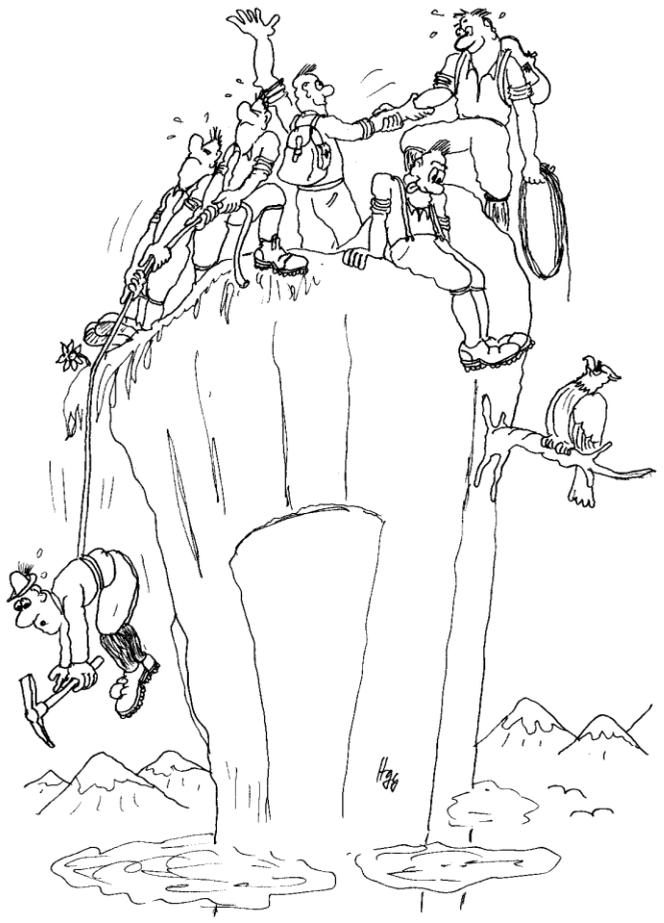
■ Belgien	■ Malta
■ Bulgarien	■ Monaco ¹
■ Dänemark	■ Niederlande
■ Deutschland	■ Norwegen
■ Estland	■ Österreich
■ Finnland	■ Polen
■ Frankreich	■ Portugal
■ Griechenland	■ Rumänien
■ Großbritannien	■ Slowakei
■ Irland	■ Slowenien
■ Island	■ Spanien
■ Italien	■ Schweden
■ Lettland	■ Schweiz ¹
■ Liechtenstein	■ Tschechien
■ Litauen	■ Ungarn
■ Luxemburg	■ Zypern



¹ SEPA-Zahlungen in die Schweiz und Monaco sind nicht preisreguliert

SEPA – ERFAHRUNGEN, STATUS UND AUSBLICK

2010 - 2011



2012 - 1. Feb. 2014



SEPA – Verfügbarkeit

Teilnahmestatus Banken

- SEPA Überweisung:
 - rd. 4.500 Banken sind mittlerweile dabei
 - Abdeckung von rd. 98% in den 32 SEPA-Ländern
 - Transaktionszahlen steigen jedes Jahr deutlich an
 - Testüberweisungen zu 75% nach 1 Bankarbeitstag beim Empfänger
 - erste nationale staatliche Stellen haben bereits auf SEPA umgestellt

Teilnehmerbanken können bei der EBA abgefragt werden:

<https://www.ebaclearing.eu/SCT-Participants-N=ae405270-9c25-4f1d-8202-960fd9da6d91-L=EN.aspx>

- SEPA Basis-Lastschrift: rd. 3.900 Banken sind aktuell dabei (ca. 86%)

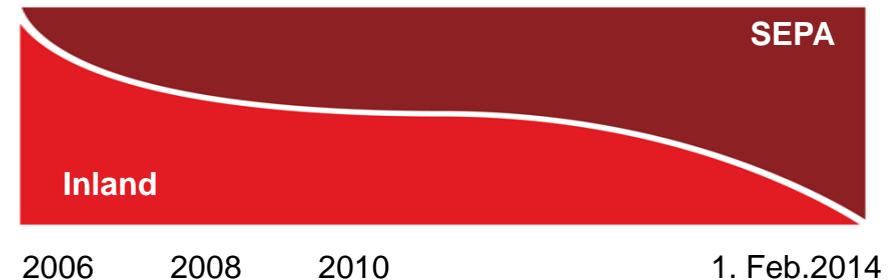
Teilnehmerbanken können bei der EBA abgefragt werden:

https://www.ebaclearing.eu/SDD-Services-Participants-N=SDD_Core_SDD_B2B-L=EN.aspx

- SEPA B2B-Lastschrift: rd. 3.400 Banken sind aktuell dabei (ca. 75%)

Kunden

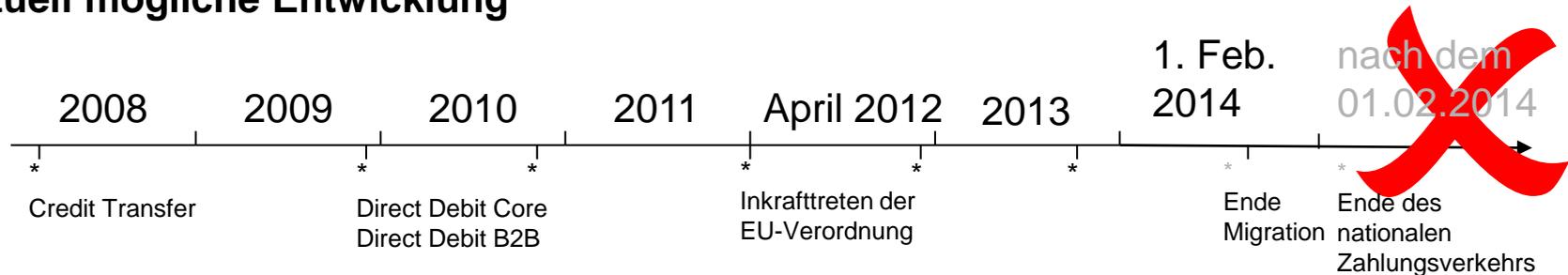
- Umstellungszwang bis 1. Feb. 2014
- SEPA Überweisung wird genutzt
- Unternehmen sind in Vorbereitung
- Herausforderung: SEPA Lastschrift



SEPA – Wir sehen Bewegung im Zeitplan

SEPA- Erfahrungen, Status, Ausblick

Aktuell mögliche Entwicklung



- Vorgabe seitens EU-Parlament (EU-Verordnung):

Teilnahmepflicht für alle Euroländer seit 11/2010 am SEPA Lastschriftverfahren (Basis-DD)

Januar 2012 – "latest news"

- Gesetzliche Vorschriften (EU-Verordnung) wurden beschlossen
- Konsultationspapier der Generaldirektion Binnenmarkt wurde 2010 veröffentlicht
- Gesamter europäischer Zahlungsverkehr der derzeit ohne IBAN/BIC läuft, ist betroffen
- Zustimmung EU Rat und Parlament Anfang Februar 2012
- Wirksamkeit mit Veröffentlichung (erwartet April 2012)
- Umstellungsende 1. Februar 2014 für Überweisungen und Lastschriften
- Konvertierlösung für private Kunden bis 1. Februar 2016 denkbar (gesetzliche Regelung Bundesregierung notwendig)
- ELV Verfahren Bundesregierung kann Übergangsfrist bis 1. Februar 2016 erlauben (gesetzliche Regelung in Vorbereitung)

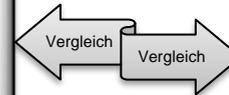
SEPA INSTRUMENTE

- SEPA Überweisung (Credit Transfer)
- SEPA Lastschrift (Direct Debit)
- SEPA B2B Lastschrift

SEPA Überweisung (Credit Transfer)

SEPA Überweisung

- Auftraggeberkonto und Empfängerkonto werden im SEPA-Raum geführt
- Die Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Empfängers
- Den Bank-Identifizierungs-Code (BIC oder SWIFT-Code genannt) der Bank des Empfängers
- Transaktionswährung ist immer EUR – **ohne Betragsbegrenzung**
- Garantierte maximale Ausführungszeit von einem Tag bis zum Konto des Begünstigten
- Entgeltregelung ist „SHARE“
- Meldungen nach der Außenwirtschaftsverordnung nach wie vor erforderlich, jedoch nicht im Zahlungsauftrag vorgesehen.



EU Standardüberweisung

- Den Namen des Empfängers
- Die Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Empfängers
- Den Bank-Identifizierungs-Code (BIC oder SWIFT-Code genannt) der Bank des Empfängers
- Den Betrag in EUR; bis zur Höhe von maximal EUR 50.000,--
- Die Preisregelung SHARE (Entgeltteilung)
- Zahlungen ab EUR 12.500,-- unterliegen einer eventuellen Meldepflicht gemäß § 59 AWW

Achtung:
IBAN und BIC brauchen Sie auch für den deutschen Inlandszahlungsverkehr bei SEPA!

SEPA Lastschrift (Direct Debit)

- Die grenzüberschreitende SEPA-Lastschrift ist eine echte Neuerung
- Einmalige oder wiederkehrende Lastschrifteinzüge in EUR

**Startdatum HVB:
01.11.2009
verpflichtend für alle EUR-
Länder seit 01.11.2010**

Merkmale

- Grundlage und Voraussetzung für Einzug ist ein Mandat
 - Umdeutung der Einzugsermächtigung in Mandate durch AGB Änderung ab dem 9. Juli 2012 möglich
 - Rechtssicherheit durch EU-Verordnung gegeben
- Der Kreditoren ist verpflichtet das Mandat aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen
- Das Mandat kann jederzeit durch den Debitor gegenüber Kreditoren widerrufen werden
- Konkretes Fälligkeitsdatum
- Einreichungsfristen vor Fälligkeitstag:
 - mind. 6 Tage (TARGET-Tage) bei Erst- oder Einmal-Lastschrift
Clearing mit der Fremdbank 5 Tage vor Fälligkeit
 - mind. 3 Tage bei wiederkehrenden Lastschriften
Clearing mit Fremdbank 2 Tage vor Fälligkeit
- Voraussetzung: Creditor Identifier (Gläubiger-Identifikationsnummer)
- Gefordert: Pre-Notification

Die Gestaltung des Mandats ist nicht festgelegt, sondern nur der Inhalt:

"Ich ermächtige [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen."

Folgende zusätzliche Angaben muss das Mandat enthalten:

- Name, Adresse und die Gläubiger-Identifikation des Zahlungsempfängers
- Mandat für wiederkehrende oder eine einmalige Zahlung
- Name, Adresse, Kontoverbindung und Unterschrift des Zahlers
- Mandatsreferenz – individuell vom Gläubiger zu vergeben
 - kann im Mandat enthalten sein oder dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden

SEPA Mandat – wiederkehrende Lastschrift (SEPA)

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234

Mandatsreferenz 987 543 CB2

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

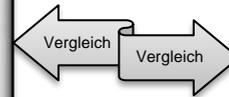
DE _____
IBAN

Datum, Ort und Unterschrift

Mandats-Migration? Status Quo

Alt-Vertrag mit Einzugsermächtigung

- ELV bis zum 01. Februar 2016 möglich (nationale Regelung notwendig)
- bestehende Einzugsermächtigung kann verwendet und umgedeutet werden.
- **"latest news"**
BGH-Urteil 2010:
AGB-Änderung der Banken als Migrationslösung
(AGB Änderung tritt zum 9. Juli 2012 in Kraft)
Rechtssicherheit durch EU-verordnung gegeben



Neu-Vertrag

- SEPA-Mandatseinholung mit Umstellung auf das SEPA-DD-Verfahren
- **Kombimandat**
– Umstellung auf das SEPA-DD-Verfahren innerhalb von 36 Monaten, ansonsten verfällt das SEPA Mandat

Empfehlung

Exkurs: Aktueller Stand Mandatsmigration

Aktuell: BGH Urteil zur Lastschrift in der Insolvenz

Bislang wurde die **Einzugsermächtigung-Lastschrift** als 'nachautorisierte' Lastschrift in der Rechtssprechung behandelt → Rückgabemöglichkeit im Falle einer Insolvenz.

BGH hat (20.07.2010) Abstand von dieser Genehmigungstheorie genommen und den Banken die Möglichkeit eingeräumt, künftig in den „**Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren**“ zu vereinbaren, dass die bisherige Einzugsermächtigung die Qualität einer Autorisierung der Zahlung durch den Zahler gegenüber der Zahlstelle erhält → '**vorautorisierte**' Lastschrift.

Der Zahler hätte dann einen auf 8 Wochen nach Belastungsbuchung befristeten Erstattungsanspruch gemäß § 675x BGB (wie bei SEPA-Basislastschrift).

Diese neue Rechtsprechung ermöglicht der Kreditwirtschaft, die Migration von Einzugsermächtigung auf SEPA-Mandat für SEPA Basislastschrift vertraglich zu regeln.

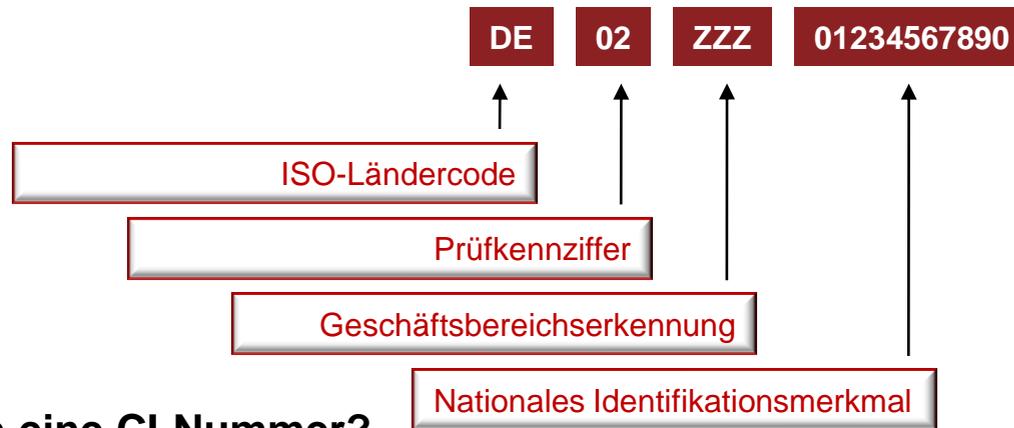
Die geforderte Rechtssicherheit bei Widerspruch der AGB Änderungen ist durch das Inkrafttreten der EU Verordnung gegeben.

Veröffentlichung im April 2012, Inkrafttreten 09.07.2012

Für die SEPA Firmenlastschrift (B2B) ist ein neues Mandat von den bisherigen Debitoren, die am Abbuchungsauftragsverfahren teilnehmen, vom Creditor einzuholen (keine Umwidmung).

Creditor Identifier (Gläubiger-Identifikationsnummer)

- Creditoren werden mit einer einheitlichen, eindeutigen und standardisierten Identifizierungsnummer (Creditor Identifier) registriert



Wie bekomme ich eine CI-Nummer?

- Vergabe erfolgt durch die Bundesbank
- Pro Legal Entity ist ein Creditor Identifier erforderlich

<https://extranet.bundesbank.de/scp/>



sepa_beschreibung_glaebiger_i...

Muster für Mandate ⇒ Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) und EPC

- A. Einzellastschrift**
- B. Wiederkehrende Lastschrift**
- C. Kombimandat (für Einzugsermächtigung + SEPA Lastschrift)**



Sepa Mandat
Lastschrift ZKA



Sepa Mandat
Firmenlastschrift ZK

Muster-Mandatstexte der DK (deutschsprachig):

http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/uploads/media/091030_ZKA_MusterSEPA-Lastschriftmandat-SDDBasis-Core_30102009DE_02.pdf

http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/uploads/media/091030_ZKA_MusterSEPA-Firmenlastschrift-Mandat-SDDFirmen-B2B_30102009DE_02.pdf

Muster-Mandatstexte des EPC (in allen Sprachen):

Allgemeine Infos zum Mandat:

http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content_preview.cfm?page=the_sepa_direct_debit_mandate

SEPA-Basislastschrift (Core Direct Debit):

http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=core_sdd_mandate_translations

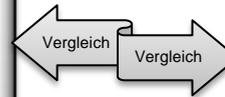
SEPA-Firmenlastschrift (B2B Direct Debit):

http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=sepa_b2b_dd_mandate_translations

SEPA Lastschrift (Direct Debit) Verfahrensvergleich

SEPA Lastschrift

- Nutzung innerhalb Europa (SEPA-Raum)
- Alle Banken innerhalb des SEPA-Raumes mit EUR-Währung sind seit 01.11.2010 erreichbar
- Mitgabe von Mandatsinformationen
- Vorgabe eines Fälligkeitsdatums
- Nutzung einer Identifizierungsnummer des Creditors
- Verwendungszweck: 4 Zeilen à 35 Zeichen
- Nutzung von BIC und IBAN
- Neues SEPA Einzugsverfahren
- Widerspruch (Refund) 8 Wochen
- Widerspruch bis 13 Monate, wenn kein Mandat vorliegt
- Erneuerung des Mandats nach 36 Monaten, wenn nicht genutzt
- Pre-Notification 14 Tage vor Fälligkeit, individuell verkürzbar (bei Vereinbarung) aber nicht verzichtbar



Deutsches Lastschriftverfahren

- Rein nationale Nutzung
- Nur Verweis auf Einzugsermächtigung
- Fälligkeit bei Sicht
- Keine Nutzung einer Creditor-Identifizierungsnummer
- Verwendungszweck: 14 Zeilen à 27 Zeichen
- Nutzung von Konto-Nr. und BLZ
- Einzugsermächtigungsverfahren + Abbuchungsauftragsverfahren
- Früher: Widerspruch 6 Wochen lt. dt. LS-Abkommen. Widersprüche gegen Belastungsbuchungen durch Insolvenzverwalter auch nach 6 Wochen
- Änderung und Inkrafttreten der AGB zum 09. Juli 2012 aufgrund BGH-Urteil (aus 2010: Widerspruch 8 Wochen (Insolvenz-sicherheit) Widerspruch bis 13 Monate, wenn keine Autorisierung vorliegt

SEPA Lastschrift - Business to Business Direct Debit (B2B-SDD)

- Ähnlich deutscher Lastschrift mit Abbuchungsauftrag
- Nutzung beschränkt auf Corporates – (Non-Consumer)
- Debitor muss Mandatsinformationen bei der Debitorbank hinterlegen
- Die Debitorbank hat die Pflicht die B2B-SDD gegen das Mandat zu prüfen.
- Verkürzte Fristen im Vergleich zur SDD:
 - Einreichung: Fälligkeitsdatum -2 (bei SDD: -3/ -6)
 - Rückgabe durch die Bank: max. Fälligkeitsdatum +2 (bei SDD: +5)
 - Kein Widerspruch durch Kunde möglich
 - Aber: Widerspruch bei Zahlerbank bis Fälligkeitstag möglich (Rückgabe wegen Widerspruch SDD: 8 Wochen / 13 Monate)



**Startdatum HVB:
01.11.2009
(keine Umsetzungs-
verpflichtung)**

Worauf sollten Sie beispielsweise achten?

**Praxistipp**

- Definieren Sie Anzahl der Mandate pro Gläubiger-/Schuldner-Beziehung (Eindeutige Mandats-ID, Sammelmandat, Einzelmandat, etc.)
- Vergeben Sie die Mandats-ID schon bei Mandatsausstellung & Versand (spätestens mit Pre-Notification)
- Dokumentation des Status des Mandats, u.a.:
 - Mandat ausgestellt und an Zahlungspflichtigen versandt
 - Unterschrieben vom Zahlungspflichtigen (Prüfung, Scanning, etc.)
 - Bei Debitorbank hinterlegt (B2B) (incl. Mandats-ID)
 - Nachfassaktion der noch nicht zurückgesandten und unterschriebenen Mandate
 - Erste Nutzung spätestens 36 Monaten nach Unterschrift des (Kombi-)Mandats

Worauf sollten Sie beispielsweise achten?

**Praxistipp**

- Mandatsänderungsprozess (Gläubiger-ID, Gläubiger-Name, Mandats-ID, Debitor IBAN/BIC)
 - Mitteilung der Änderungen an den Zahlungspflichtigen mittels Pre-Notification und im Datensatz des nächsten Einzugs
 - Bei B2B ist vom Debitor das Mandat auch bei Debitorbank aktiv anzupassen

- Aufbewahrung des körperlichen Mandats zur kurzfristigen Vorlage (innerhalb von 7 Tagen) bei Autorisierungsanfragen – bis zu 14 Monaten nach Einzug der letzten Fälligkeit einer SDD-Core (unabhängig davon Archivierung wie Urkunden/Belege)

- Wie gestalten Sie die Pre-Notification:
 - In welcher Form / Medium (Brief, Vertrag, Rechnung, SMS, Telefon, Mail, Fax, Internet)?
 - Einmalig oder Regelmäßig?
 - Verkürzung möglich – sinnvoll für Sie?
 - Fälligkeitstag im Voraus berechnen (Einreichungsfristen beachten)

Zahlungsverkehrsdienste – SEPA Lastschrift Rückgaben

SEPA-Instrumente

Rückgaben	Verfahren	Gründe
Reject	Rückgabe vor Settlement durch Bank des Creditors, im Rahmen des Clearing & Settlementmechanismus oder durch Debtor Bank	Lastschrift ist nicht verarbeitungsfähig, z.B. verspätete Einreichung, falsches Format, falsche Daten, Konto gelöscht, Kunde verstorben
Return	Rückgabe nach Interbanken-Settlement durch Bank des Debtors bis 5 Target Tage nach Fälligkeit (B2B 2 Tage)	Keine Belastung möglich, z.B. Konto geschlossen, keine Deckung, Kunde verstorben, Mandatsgültigkeit abgelaufen
Refund	Rückgabe durch die Debtor Bank bis zu 8 Wochen nach Fälligkeit (später nur aufgrund fehlendem Mandats) (nicht B2B)	Widerspruch des Debtors
Refusal	Rückgabe vor Fälligkeit	Sperrung des Belastungskontos durch den Debtor für einzelne oder alle Lastschriften
Revocation (Recall)	Rückruf eines Auftrags	Irrtümlicher oder nicht berechtigter Einzug (bzw. irrtümliche Überweisung)
Reversal	"Stornierung" der Lastschrift durch den Creditor nach Settlement durch Beauftragung einer Gutschrift	Nach erfolgtem Einzug, die Feststellung, dass diese nicht erfolgen sollte/durfte

Umstellungen in Unternehmen -Systeme und Daten-

Allgemein

- Stammdaten um IBAN und BIC ergänzen
- Anpassung der eingesetzten IT-Systeme für die SEPA Formate Zahlungsverkehrsdaten bis hin zum Kontoauszug
 - ERP: Erzeugung von SEPA Zahlungen und Verarbeitung von Kontoauszügen
 - eBanking Software: Erzeugung von SEPA Zahlungen und Verarbeitung von Kontoauszügen
 - Treasury Systeme: Erzeugung von SEPA Zahlungen und Verarbeitung von Kontoauszügen
 - Datenbanken: Für SEPA Zahlungsdateien und Kontoinformationen
 - autom. Auszugsverarbeitung

Bei Nutzung SEPA Direct Debit

- Aufbau einer Mandatsverwaltung
- Festlegung Architektur für Mandate-Verwaltung
- Implementierung Änderungen für die SDD-Einreichung (Fälligkeit und Pre-Notification)

SEPA Services der HypoVereinsbank

- DTAZV Konverter zur SEPA-Weiterleitung von Auslandszahlungen
 - Hilfe zur IBAN Ermittlung:
 - für HVB-eigene Konten: IBAN Hin- und Rückverfahren
 - für inländische Kontodaten: IBAN-Service-Portal des Bankverlags
 - für ausländische Kontodaten: Kooperation mit Firma Experian
 - SEPA Überweisung an nicht SEPA-ready Empfängerbank (SEPA Bridge)
 - Akzeptanz aller ZKA SEPA-Dateien - auch alte Versionen, nicht nur Vorgängerversion
 - Einreichung von Gehaltsdateien über XCT Auftragsart (ohne Einzelpostenanzeige)
 - Durchleitung von Umlauten und Sonderzeichen
 - Repair von fehlerhaften Aufträgen
 - Reports für die Auftragsumstellung auf SEPA
-

SEPA Services der HypoVereinsbank

- Testverarbeitungen von Dateien
- Option abweichendes Retourenkonto bei Lastschriften
Die Auftraggeberbuchung erfolgt auf dem Einreicherkonto (= ultimate Auftraggeber). Retouren werden auf abweichendem Retourenkonto (= Auftraggeber IBAN) gebucht.
- Steuerungsmöglichkeit zur Einzel- oder Sammelbuchung einer Datei
Feldbelegung batchbooking = "true" bzw. "false" (Standard = Sammelbuchung)
- SEPA Payment Collection
virtuelle IBAN und BIC für die exakte Verbuchung aller Zahlungseingänge
- Ende 2012: XML Kontoauszug camt.053 und XML-Avis camt.052 (camt.054 2012)
- Migration: Umstellung von BLZ/Kontonummer in BIC/IBAN
Rechtliche Haftungsfragen und Bedingungen für die Konvertierung sind noch unklar

Interbank

- Interbank: ISO-Standard 20022/UNIFI (Universal Financial Industry Message Scheme) XML
- Größer als bekanntes DTA-Format
- Verwendungszweck: 4x35 Zeichen (140 Zeichen)

Kunde-Bank-Schnittstelle

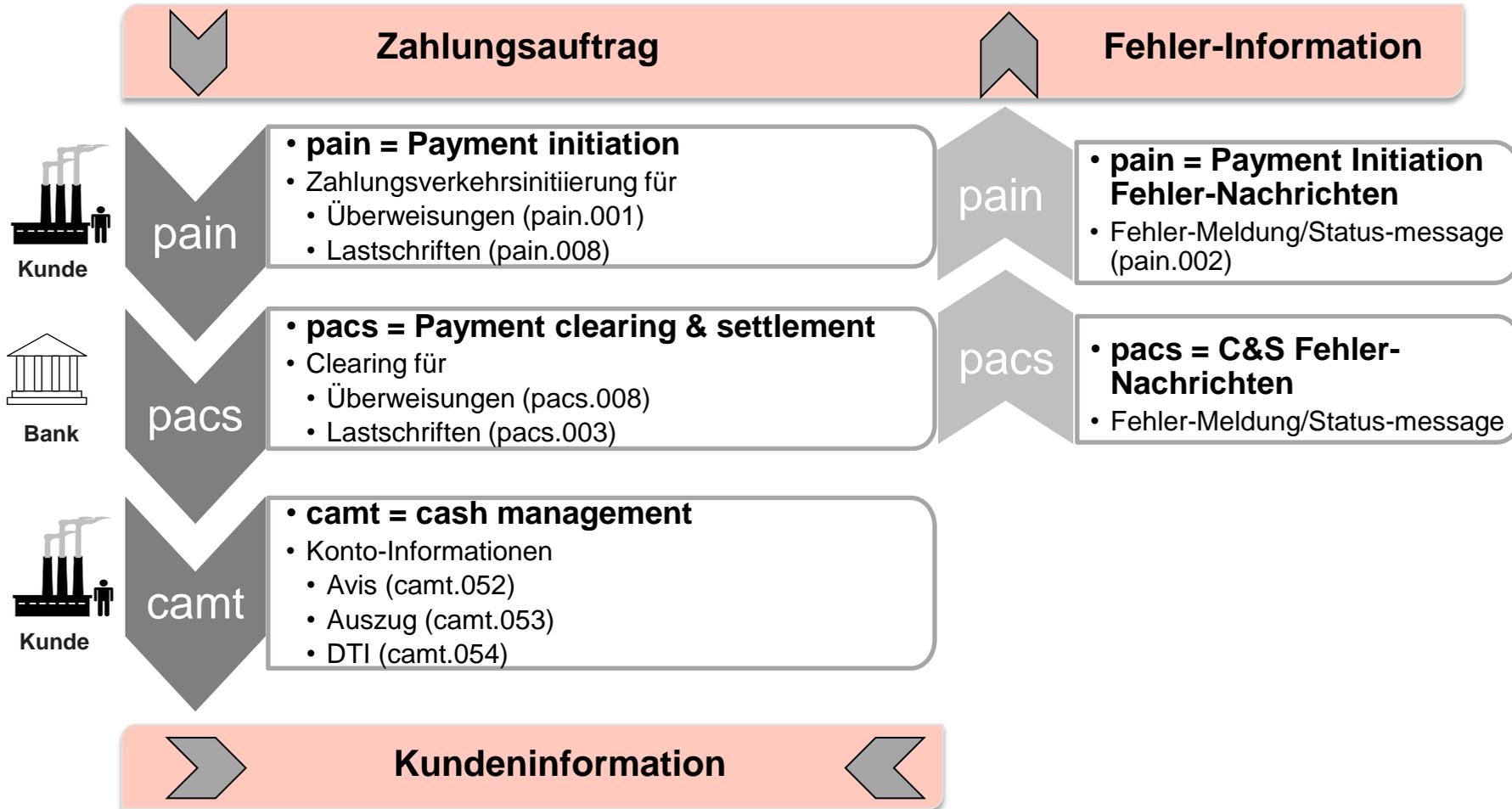
- Für die SEPA-Teilnehmer-Länder unterschiedliche Sub-Formate pro Land/Region
- Formatbeschreibungen im DFÜ-Abkommen-Anlage 3

Elektronische Annahme vom Kunden

- Multiversa/BCS mit den SEPA-Auftragsarten
 - Credit Transfer: CCT, CCC sowie CCM (Alt-Format)
 - Direct Debit: CDD und CDC
 - B2B: CDB und C2C
- Rechenzentrums-Verbund Host-Host-Filetransfer
- SWIFTnet – Fileact
- HBCI/Direct Banking

SEPA-Format – ISO 20022

ISO20022 basiert auf dem XML-Format und ist eine Untermenge mit den wichtigsten Feldern für eine effiziente Zahlungsabwicklung mit End-to-end Verarbeitung ohne Formatbrüche.



SEPA VORBEREITUNG IN IHREM UNTERNEHMEN

- Was sollten Sie heute tun?
- Welche Chancen ergeben sich zusätzlich?

Was sollten Sie heute tun!

Vorbereitung in Ihrem Unternehmen

Planung

- (1) „Projektstatus“ im Unternehmen
- (2) Betroffene Unternehmensteile analysieren

Passive SEPA-Fähigkeit

- (1) Erfüllen der Minimalanforderungen
- (2) Verarbeitungsstrukturen
- (3) Abstimmungsgespräche mit den Banken

Aktive SEPA-Fähigkeit

- (1) Einsatz neuer SEPA-Instrumente

Einflüsse auf das Migrationsprojekt:

- Ende des bestehenden nationalen Zahlungsverkehrs absehbar 01. Februar 2014!
- SEPA-Anpassungen eventuell sehr aufwändig
- Vorteilhafte SEPA-Funktionen ohne spezifische Anpassung nicht nutzbar

Warum ist ein Umstieg auf SEPA sinnvoll?

Vorbereitung in Ihrem Unternehmen

SEPA Überweisung:

- Verkürzte Zahlungslaufzeiten
- Keine Betragsbegrenzung

SEPA Lastschrift:

- Pre-Notification und klare Belastungstermine sorgen für Sicherheit bei Disposition
- Grenzüberschreitende Nutzung möglich
- Rechtliche Grundlagen sind klar definiert

Grundsätzlich:

- Cash Management Konzentration auf einen europäischen Standort leichter als bisher „Payment Factory“
- Interoperabilität – keine Unterscheidung mehr zwischen nationalem und EU-Zahlungsverkehr
- Nutzung neuer Märkte in Europa flankiert durch geregelte Rechte und Pflichten europaweit
- Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit europäisches Produktangebot für Zahlungsverkehr

Wie unterstützen wir Sie bei der SEPA-Umstellung - Beispiele für unsere Services

Vorbereitung in Ihrem Unternehmen

- Die HVB stellt seit 28.01.2008 den SEPA-Zahlungsverkehr zur Verfügung:
Von Anfang an mit dabei – umfangreiche Erfahrung
- Unterstützung für Ihre Stammdatenpflege
Seit 01.07.08 bankübergreifende Lösung für Datenbeschaffung IBAN und BIC
verfügbar: <https://www.iban-service-portal.de>
→ auch bei Bedarf einer internationalen Lösung helfen wir: Experian
- SEPA Easy Check: Wir testen Ihre Dateien auf „Herz und Nieren“
Sie senden uns eine Testdatei, die wir bzgl. der Inhalte und Formate für die SEPA
Anforderungen prüfen
- Sie können noch kein SEPA-Format senden?
→ Konvertierungsservice DTAZV nach SEPA
- SEPA Credit Transfer zugunsten von Währungskonten
- Welche Empfängerbank kann SEPA? Kein Problem, wir sorgen dafür, dass Ihre
SEPA Zahlung ankommt.
- FlashPayment – nur 1 Tag Laufzeit in 18 Länder

Veränderungen als Chance

Chancen

- SEPA impliziert die Migration sämtlicher bestehender Lösungen im Zahlungsverkehr
- SEPA ist keine "Idee" der Banken sondern ein politisch getriebener Prozess
- SIE als Bankkunden und somit Beteiligte im Zahlungsverkehrsprozess müssen handeln und Abläufe sowie Systeme auf SEPA vorbereiten

Empfehlung

**Wenn Sie Ihren Zahlungsverkehr schon anpacken müssen...
nutzen Sie Jetzt die Veränderungen als Chance!**

Potenziale für Veränderungen

Chancen

- ... der Optimierung in der Zahlungsverkehrsabwicklung
- ... der Optimierung der Finanzprozesse
- ... der Prüfung bestehender Bankkontenstrukturen
- ... der Optimierung der bestehenden internen Organisation
- ... neuer Zahlungsverkehrsszenarien

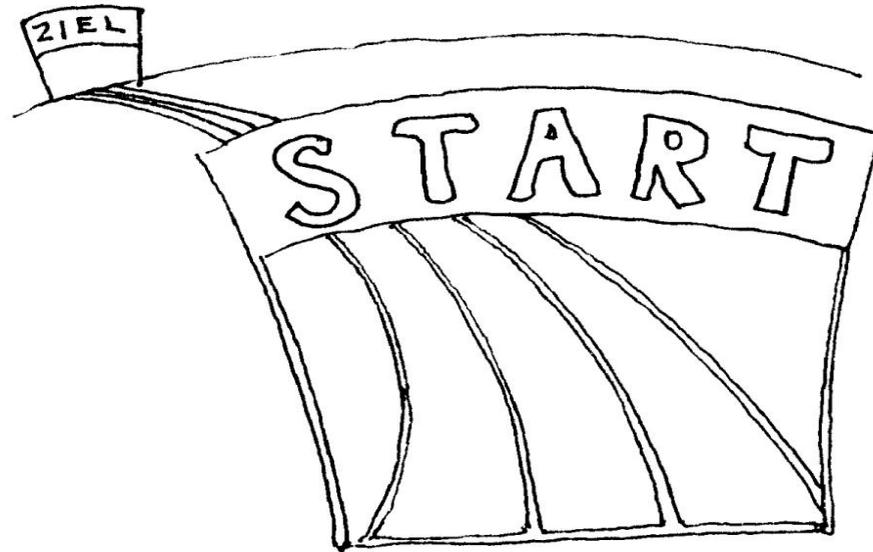
Empfehlung

➔ der Zeitdruck wächst!

➔ entscheidender Erfolgsfaktor: Wahl der Partner

FAZIT

Veränderungen als Chance nutzen!



Wir begleiten Sie gerne in die neue europäische Zahlungsverkehrswelt

Ansprechpartner

UniCredit

Corporate & Investment Banking

Markus Heise

Spezialist Cash Management

Cash Management Sales NordWest

Tel. +49 40 3692-1517 – Fax +49 40 3692-940 1517

markus.heise@unicreditgroup.de

UniCredit

Corporate & Investment Banking

Thorsten Steimle

Spezialist Cash Management

Cash Management Sales NordWest

Tel. +49 40 3692-3109 – Fax +49 40 3692-4099

thorsten.steimle@unicreditgroup.de

Haftungsausschluss

Diese Veröffentlichung wird Ihnen präsentiert von:

Corporate & Investment Banking

UniCredit Bank AG

Arabellastr. 12

D-81925 München

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Angaben basieren auf sorgfältig ausgewählten Quellen, die als zuverlässig gelten. Wir geben jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben. Hierin zum Ausdruck gebrachte Meinungen geben unsere derzeitige Ansicht wieder und können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Anlagemöglichkeiten, die in diesem Bericht dargestellt werden, sind je nach Anlageziel und Finanzlage nicht für jeden Anleger geeignet. Die hierin bereitgestellten Berichte dienen nur allgemeinen Informationszwecken und sind kein Ersatz für eine auf die individuellen Verhältnisse und Kenntnisse des Anlegers bezogene Finanzberatung. Private Investoren sollten den Rat ihrer Bank oder ihres Brokers zu den betreffenden Investitionen einholen, bevor sie diese tätigen. Kein Bestandteil dieser Veröffentlichung soll eine vertragliche Verpflichtung begründen. Unter der Bezeichnung Corporate & Investment Banking der UniCredit Group treten die UniCredit Bank AG, München, die UniCredit Bank Austria AG, Wien, die UniCredit CAIB Securities UK Ltd., die UniCredit S.p.A. sowie weitere Gesellschaften der UniCredit Group auf.

Die UniCredit Bank AG untersteht der Aufsicht der BaFin, die UniCredit Bank Austria AG der Aufsicht der österreichischen Finanzmarktbehörde (FMA), die UniCredit CAIB Securities UK Ltd. der Aufsicht der Financial Services Authority (FSA) und die UniCredit S.p.A. der Aufsicht der Banca d'Italia und der Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB).

Hinweis für Kunden mit Sitz in Großbritannien:

In Großbritannien wird diese Veröffentlichung auf vertraulicher Basis nur an Kunden von Corporate & Investment Banking der UniCredit Group (handelnd durch die UniCredit Bank AG, Zweigniederlassung London) und/oder UniCredit CAIB Securities UK Ltd. übermittelt, die (i) als professionelle Investoren im Sinne von Artikel 19 (5) der englischen Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 („FPO“) Erfahrung mit Anlagen haben; und/oder (ii) unter Artikel 49 (2) (a) – (d) („high net worth companies, unincorporated associations etc.“) der FPO fallen (oder insoweit diese Veröffentlichung sich auf ein „unregulated collective scheme“ bezieht, an professionelle Anleger im Sinne von Artikel 14 (5) der englischen Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001); und/oder (iii) die zum Erhalt dieser Mittelung berechtigt sind, mit Ausnahme von privaten Investoren (diese Kunden werden nachstehend als „Maßgebliche Personen“ bezeichnet). Diese Veröffentlichung ist nur für Maßgebliche Personen gedacht. Anlagen oder Investmentaktivitäten, auf die sich diese Veröffentlichung bezieht, sind nur für Maßgebliche Personen verfügbar bzw. werden nur mit Maßgebliche Personen abgewickelt. Anfragen, die sich aus dieser Veröffentlichung ergeben, werden nur beantwortet, wenn es sich bei der betreffenden Person um eine Maßgebliche Person handelt. Andere Personen sollten sich nicht auf diese Veröffentlichung oder ihre Inhalte verlassen oder danach handeln.

Die hier bereitgestellten Informationen (einschließlich der hierin enthaltenen Berichte) stellen weder eine Aufforderung zum Kauf noch ein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren dar. Die Informationen in dieser Veröffentlichung basieren auf sorgfältig ausgewählten Quellen, die als zuverlässig gelten, wir geben jedoch keine Gewähr für ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit. Die hierin enthaltenen Meinungen geben unsere Auffassung zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung wieder und können ohne Mitteilung geändert werden.

Wir können von Zeit zu Zeit in Bezug auf Wertpapiere, die in dieser Veröffentlichung genannt werden: a) Long- oder Short-Positionen eingehen und die entsprechenden Wertpapiere kaufen oder verkaufen; b) als Investment- und/oder Geschäftsbank für die Emittenten dieser Wertpapiere fungieren; c) im Aufsichtsrat von Emittenten dieser Wertpapiere vertreten sein; d) als Market Maker für diese Wertpapiere fungieren und e) gegenüber dem Emittenten Beratungsdienstleistungen erbringen.

Anlagemöglichkeiten, die in einem der hier wiedergegebenen Berichte besprochen oder empfohlen werden, sind je nach Anlageziel und Finanzlage möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Die hier bereitgestellten Berichte dienen nur allgemeinen Informationszwecken und sind kein Ersatz für die Einholung einer unabhängigen Finanzberatung.

UniCredit Bank AG, Zweigniederlassung London untersteht bei der Führung ihrer Geschäfte in Großbritannien der Aufsicht der Financial Services Authority und der Aufsicht der BaFin. UniCredit CAIB Securities UK Ltd., eine Tochtergesellschaft der UniCredit Bank Austria AG, ist autorisiert von und untersteht der Aufsicht der Financial Services Authority.

Ungeachtet des Vorgenannten gilt: Wenn diese Präsentation/Veröffentlichung sich auf Wertpapiere bezieht, die unter die Prospekt-Richtlinie (2005) fallen, wird sie auf der Grundlage geschickt, dass Sie im Sinne der Prospekt-Richtlinie oder der maßgeblichen Gesetzgebung innerhalb eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), der die Prospekt-Richtlinie umgesetzt hat, ein „Qualified Investor“ sind. Diese Veröffentlichung ist nicht an Personen auszuhandigen, die keine „Qualified Investors“ sind. Mit Erhalt dieser Veröffentlichung sichern Sie zu, dass Sie die in dieser Veröffentlichung genannten Wertpapiere nur unter den Umständen zum Kauf oder Verkauf anbieten werden, die keine Erstellung eines Prospekts nach Artikel 3 der Prospekt-Richtlinie oder der maßgeblichen Gesetzgebung eines Mitgliedsstaates des EWR verlangen, der die Prospekt-Richtlinie umgesetzt hat.

Hinweis für Kunden mit Sitz in den USA:

Die hier bereitgestellten oder in einem hier wiedergegebenen Bericht enthaltenen Informationen sind institutionellen Kunden der UniCredit Bank AG, München, handelnd durch die Zweigniederlassung der UniCredit Bank AG in New York in den Vereinigten Staaten vorbehalten und dürfen nicht von anderen Personen zu irgendwelchen Zwecken genutzt oder herangezogen werden. Die Veröffentlichung stellt weder eine Aufforderung zum Kauf noch ein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren im Sinne des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung) oder im Sinne anderer amerikanischer Wertpapiergesetze, -Vorschriften oder Bestimmungen auf einzel- oder bundesstaatlicher Ebene dar. Anlagemöglichkeiten in Wertpapiere, die hier besprochen oder empfohlen werden, sind je nach Anlageziel, Risikobereitschaft und Finanzlage möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

In Rechtsordnungen, in denen die UniCredit Bank AG, München nicht zum Handel mit Wertpapieren, Waren oder anderen Finanzprodukten eingetragen oder zugelassen ist, dürfen Transaktionen nur in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen vorgenommen werden. Diese Gesetze können je nach Rechtsordnung unterschiedlich lauten und eventuell vorschreiben, dass eine Transaktion gemäß geltenden Freistellungen von Registrierungs- oder Zulassungspflichten vorgenommen wird.

Sämtliche in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen basieren auf sorgfältig ausgewählten Quellen, die als verlässlich gelten. Es gibt jedoch keine Gewähr für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit. Die hier dargelegten Meinungen geben die Ansichten zum ursprünglichen Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder, unabhängig davon, wann Sie diese Informationen erhalten, und können sich ohne vorherige Ankündigung ändern.

Unter Umständen wurden andere Berichte herausgegeben, die den Angaben in hierin enthaltenen Berichten widersprechen oder zu anderen Ergebnissen gelangen. Diese Berichte spiegeln die unterschiedlichen Annahmen, Ansichten und Analysemethoden der Analysten wider, die diese erstellt haben. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind nicht als Hinweis oder Garantie für die weitere Wertentwicklung zu betrachten. Für die künftige Wertentwicklung wird keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewähr gegeben.

Die UniCredit Bank AG, München kann von Zeit zu Zeit in Bezug auf hier besprochene Wertpapiere: a) Long- oder Short-Positionen eingehen und die entsprechenden Wertpapiere kaufen oder verkaufen; b) als Investment- und/oder Geschäftsbank für die Emittenten dieser Wertpapiere fungieren; c) im Aufsichtsrat von Emittenten dieser Wertpapiere vertreten sein; d) als Market Maker für diese Wertpapiere fungieren und e) gegenüber dem Emittenten entgeltliche Beratungsdienstleistungen erbringen.

Die in einem hier wiedergegebenen Bericht enthaltenen Informationen beinhalten eventuell Prognosen im Sinne der US-Wertpapiergesetze, die Risiken und Unwägbarkeiten unterliegen. Faktoren, durch die die tatsächlichen Ergebnisse und die Finanzlage eines Unternehmens von den Erwartungen abweichen könnten, sind insbesondere: politische Unsicherheiten, Veränderungen der Wirtschaftslage mit negativen Auswirkungen auf die Nachfrage nach Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens, Veränderungen an den Devisenmärkten, Veränderungen an den internationalen und nationalen Finanzmärkten, das Wettbewerbsumfeld sowie andere, damit einhergehende Faktoren. Alle in diesem Bericht enthaltenen Prognosen werden in ihrer Vollständigkeit durch diesen Warnhinweis erfasst.

Corporate & Investment Banking

UniCredit Bank AG, München

Stand 25. April 2012